

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 20. Januar 2006 zu Organisation und Arbeitsweise der Erbschaftsteuerstellen und der Bedarfsbewertung

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 12. Oktober 2006 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/363 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. durch Optimierung der Arbeitsabläufe und des Personaleinsatzes die Effizienz der Erbschaftsteuerstellen zu verbessern; dabei sollte auch eine Neustrukturierung der Arbeitsgebiete und eine zentrale Bearbeitung der schwierigen Betriebsvermögensfälle geprüft werden;
2. zur Sicherung des Steueraufkommens die Schenkungsfälle unmittelbar nach deren Eingang beim Finanzamt zentral zu erfassen;
3. Voraussetzungen für eine durchgreifende Qualitätsverbesserung bei der Bearbeitung der fiskalisch bedeutenden Steuerfälle zu schaffen und umgehend Maßnahmen zu ergreifen, mit denen künftig die erheblichen Zinsschäden vermieden werden können;
4. eine unterschiedliche Fallzahlbelastung der einzelnen Erbschaftsteuerstellen zu vermeiden und die fiskalisch sehr ertragreiche Tätigkeit der Erbschaftsteuerstellen bei der Personalverteilung zu berücksichtigen;
5. darauf hinzuwirken, dass die Vollverzinsung auf die Erbschaftsteuer ausgedehnt wird;
6. verbesserte Fortbildungskonzepte zu entwickeln, um sowohl die materiellrechtlichen als auch die DV-Kenntnisse der Bediensteten an die Erfordernisse anzupassen;

Eingegangen: 19.06.2007 / Ausgegeben: 29.06.2007

1

7. die Sachgebietsleiter zu einer intensiveren Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten anzuhalten;
8. eine Änderung des § 25 Erbschaftsteuergesetz anzustreben, die verhindert, dass auch Bagatellfälle jahrzehntelang arbeitsintensiv überwacht werden müssen;
9. das DV-Verfahren auf der Basis der Feststellungen und Hinweise des Rechnungshofs zügig weiterzuentwickeln und gegebenenfalls auf eine neue Plattform zu stellen;
10. einen elektronischen Datenaustausch mit den Standesämtern einzuführen, verbunden mit einer automatisierten Weiterbearbeitung der elektronischen Daten;
11. die Verlagerung weiterer Erbschaftsteuerstellen in den ländlichen Raum zu prüfen;
12. die materiell-rechtliche Arbeitsqualität bei der Feststellung der Bedarfswerte zu verbessern;
13. eine Änderung des § 147 Bewertungsgesetz anzustreben, mit der erreicht werden kann, dass die tatsächlichen Wertverhältnisse bei den Grundstücken wirklichere abgebildet werden;
14. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2007 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 12. Juni 2007, Az.: I 0451.3, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1.:

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat zur Optimierung der Arbeitsabläufe und des Personaleinsatzes in den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen eine Arbeitsgruppe gegründet, die mit Vertretern der Organisations- und Fachreferate und der Finanzämter besetzt ist. Ziele der Arbeitsgruppe sind neben der Beseitigung der Beanstandungen des Rechnungshofs eine umfassende Dokumentation der Arbeitsabläufe sowie die Entwicklung und Einleitung von Verbesserungsprozessen.

Als Ergebnis dieser Arbeitsgruppe wurden zwischenzeitlich die Verantwortlichkeiten in den Teilbezirken weiter präzisiert. Diese Präzisierung greift Feststellungen des Rechnungshofes auf und stellt einen wichtigen Schritt zur Steigerung der Effektivität im Bereich der Veranlagung der Erbschaft- und Schenkungsteuer dar.

Nachstehend wird im Einzelnen über die bereits umgesetzten oder zur Umsetzung anstehenden Maßnahmen berichtet:

Die Änderung des Zeichnungsrechts (vgl. Erlass des Finanzministeriums vom 28. Februar 2006, Az.: 3 – O 2120/9) sieht ein betragsmäßig erweitertes Zeichnungsrecht der Mitarbeiter vor. Das geänderte Zeichnungsrecht liefert die Grundlage für eine Konzentration der Sachbearbeiter auf die bedeutsamen Fälle und eine Erledigung der rechtlich unproblematischen Fälle von Steuerfestsetzungen durch die Mitarbeiter.

Daneben erfolgt eine Überarbeitung der *Bearbeitungsgrundsätze* mit dem vorrangigen Ziel, die zeitnahe Bearbeitung bedeutender Steuerfälle sicherzustellen. Die bisherigen Grundsätze sahen lediglich vor, dass die Steuer zunächst unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festzusetzen ist, wenn der Fall „erkennbar erhebliche steuerliche Auswirkungen“ hat. Dies wird nun vertiefend geregelt.

Als weitere konkrete Maßnahme zur Verbesserung des Personaleinsatzes erfolgte eine Pilotierung der *Einführung von Teamarbeit* in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach seit dem 1. Juli 2006. Die Erfahrungen des Pilots sind bisher durchweg positiv. Die Oberfinanzdirektion strebt daher eine Ausweitung des Pilotversuchs an und unterstützt die Einführung der Teamarbeit in den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen mit der Durchführung

spezieller Teamschulungen. Im Veranlagungsbereich hat sich die Einführung von Teamarbeit bereits sehr bewährt (vgl. Drucksache 13/2792, „Zu 10.4.1 – Organisationsformen der Veranlagungsstellen – Veranlagungsbezirke für natürliche Personen“).

Die „*Optimierung des Kontaktes zwischen den Erbschaftsteuer- und Veranlagungsstellen*“ betrifft insbesondere die Bearbeitung der für die Erbschaftsteuerstellen wichtigen Fragebögen zur Ermittlung des bekannten Vermögens in den Veranlagungsbezirken. Als hilfreich hat sich hierbei die Einführung der Teamstrukturen in den Veranlagungsbezirken erwiesen. Innerhalb der Bezirke kann einem Bearbeiter die Verantwortung für die Bearbeitung dieser Ermittlungen zentral übertragen werden.

Der Vorschlag des Rechnungshofs, die Bearbeitung der Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle mit schwierigen Fragen der Bewertung von Betriebsvermögen und Anteilen in den *Erbschaftsteuerstellen* zu zentralisieren, kann nicht unterstützt werden.

Seit der durch das Finanzministerium im Jahr 2001 im Rahmen von Amtshilfeverfahren eingeführten Zuständigkeit der Betriebsfinanzämter für die Bewertung von Betriebsvermögen und Anteilen, die in den anderen Bundesländern schon lange vorher beschlossen worden war, haben die Erbschaftsteuerstellen in diesem Bereich ausdrücklich *keine* Aufgabenverantwortung mehr.

Dies gilt um so mehr seit Einführung des gesonderten Feststellungsverfahrens durch das Jahressteuergesetz 2007.

Die Zentralisierung dieser Fälle in den Erbschaftsteuerstellen würde völlig ins Leere gehen.

Zur ebenfalls vom Rechnungshof vorgeschlagenen Zentralisierung dieser Bewertungsfälle in den *Betriebsfinanzämtern* hat die Oberfinanzdirektion bereits 2001 ein Konzept vorgelegt. Den Finanzämtern wurde im Rahmen der Vorstehertagung III/2001 empfohlen, eine entsprechende Zentralisierung vorzunehmen.

Zu 2.:

Die Schenkungsfälle werden in den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen entweder zentral in den Vorprüfstellen oder nach der Bearbeitungszuständigkeit im Dialogverfahren EASY als offener Vorgang je Schenker erfasst. Die Erfassung der Schenkungsfälle erfordert eine hohe rechtliche Qualifikation des Bearbeiters, da hierfür in bestimmten Fällen umfangreiche Verträge auf steuerrechtliche Vorgänge hin ausgewertet werden müssen.

Im Rahmen der Einführung der Teamarbeit (siehe Nr. 1) bietet es sich künftig an, dass sich ein Teammitglied zentral um die Erledigung der Aufgabe „Erfassung der Schenkungsfälle“ kümmert. Wesentliche Strukturmerkmale bei der Einführung der Teamarbeit sind eine klare Aufgabenverteilung im Team sowie die Übernahme der Verantwortung für die Erledigung der wichtigsten Aufgaben durch einzelne Teammitglieder. Hat das Team seine Aufgaben aufgelistet und nach dem Grundsatz, jeder macht das, was er am besten kann, auf die Teammitglieder verteilt, ist es Aufgabe des „Kümmers“, die richtige und zeitgerechte Erledigung zu überwachen. Der Kümmers muss die Aufgabe nicht zwangsläufig selbst erledigen. Wichtig ist jedoch, dass er „sich der Sache annimmt“ und deren Erledigung überwacht.

Durch diese Vorgehensweise kann eine zeitnahe und vollständige Datenerfassung aller Schenkungsfälle in Zukunft sichergestellt werden.

Zu 3.:

Eine Qualitätsverbesserung bei der Bearbeitung der fiskalisch bedeutenden Steuerfälle kann nur durch das im Rahmen der anderen Punkte dargestellte Maßnahmenbündel erreicht werden. Die wichtigsten Sofortmaßnahmen zur Steigerung der Qualität sind zum einen ein einheitliches Vorgehen bei Großfällen bzw. bedeutenden Steuerfällen durch die neuen Bearbeitungsgrundsätze

(siehe Nr. 1), zum anderen die dargestellten Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen (siehe Nr. 6).

Auch eine verbesserte EDV-Unterstützung im ErbSt-Verfahren EASY kann eine raschere zeitliche Realisierung von Steueransprüchen in Großfällen sicherstellen. Vergleichbar mit der Veranlagung der Einkommensteuer wird daher bei der Erbschaftsteuer das elektronische Setzen eines „Großfallmerkers“ bei Erfassung des jeweiligen Vorgangs mit entsprechend verkürzten Wiedervorlagefristen angestrebt.

Zu 4.:

Der Rechnungshof hat unter der Textziffer 4.4.4.1 seiner Beratenden Äußerung die Entwicklung der Eingänge an Sterbe- und Schenkungsanzeigen je Arbeitskraft nach Belastungshöhe für die Jahre 1998 bis 2004 dargestellt. Die weitere Entwicklung ist in der folgenden Tabelle enthalten, wobei sich die Rangfolge in der Übersicht entsprechend der Darstellung des Rechnungshofs nach den Werten des Jahres 2004 richtet:

| Finanzamt | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
|--------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Karlsruhe-Durlach | 2.069 | 1.764 | 1.720 | 1.647 |
| Freiburg-Land | 1.749 | 1.738 | 1.637 | 1.692 |
| Mosbach | 1.747 | 1.686 | 1.371 | 1.450 |
| Reutlingen | 1.742 | 1.709 | 1.609 | 1.679 |
| Villingen-Schwenningen | 1.607 | 1.765 | 1.557 | 1.547 |
| Aalen | 1.600 | 1.545 | 1.493 | 1.534 |
| Sigmaringen | 1.563 | 1.513 | 1.352 | 1.443 |
| Tauberbischofsheim | 1.430 | 1.419 | 1.509 | 1.394 |
| Stuttgart-Körperschaften | 1.076 | 987 | 1.118 | 1.442 |
| Landesschnitt | 1.636 | 1.577 | 1.495 | 1.544 |

Die dargestellte Entwicklung veranschaulicht, dass die unterschiedliche Fallzahlbelastung zurückgeführt werden konnte. Im Jahr 2004 betrug der Unterschied in der Fallzahlbelastung zwischen den Ämtern mit der höchsten bzw. der geringsten Fallzahlbelastung noch 993 Fälle je Arbeitskraft. Im Jahr 2007 beläuft sich dieser Unterschied auf lediglich 298 Fälle. Insgesamt ist festzustellen, dass die durchschnittlichen Belastungswerte je Arbeitskraft nun in einem vertretbaren Umfang voneinander abweichen. Das Finanzministerium wird die Oberfinanzdirektion Karlsruhe bitten, auch künftig auf eine gleichmäßige Fallzahlbelastung zu achten.

Die Zahlen zur Personalentwicklung wurden vom Rechnungshof für die Jahre 1998 bis 2004 mit einem Vergleich der jeweiligen Soll-Vorgabe zu der tatsächlichen Ist-Besetzung dargestellt. Die weitere Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

| Jahr | Soll-Vorgabe (Mitarbeiterkapazitäten) | Ist-Besetzung (Mitarbeiterkapazitäten) | Differenz |
|------|--|---|-----------|
| 2004 | 154,95 | 145,93 | -9,02 |
| 2005 | 154,00 | 151,35 | -2,65 |
| 2006 | 152,00 | 154,30 | 2,30 |
| 2007 | 152,00 | 160,30 | 8,30 |

Die angegebenen Zahlen belegen, dass zwischenzeitlich eine Angleichung der Ist-Besetzung an die Soll-Vorgaben erreicht werden konnte.

Zu der Frage der Personalverteilung teilt das Finanzministerium grundsätzlich die Auffassung des Rechnungshofs, wonach die ertragreiche Tätigkeit der Erbschaftsteuerstellen zu berücksichtigen ist. Bei der Umsetzung von Stelleneinsparauflagen muss jedoch beachtet werden, dass die Einsparmöglichkeiten in den übrigen Arbeitsbereichen der Finanzämter aufgrund des dort bereits erbrachten Personalabbaus ebenfalls begrenzt sind, sodass es trotz entsprechender Gewichtung zu Einsparungen in grundsätzlich allen Bereichen der Finanzämter kommen kann.

Zu 5.:

Der Vorschlag des Rechnungshofs wurde bereits im Vorfeld des Landtagsbeschlusses aufgrund einer dafür notwendigen *bundesgesetzlichen* Regelung dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und den anderen Länderfinanzministerien zur Entscheidung vorgetragen.

Sowohl die zuständigen Referatsleiter für den Bereich Erbschaftsteuer als auch für den Bereich Abgabenordnung haben den Wunsch der Rechnungshöfe (es war ebenfalls eine Forderung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz) abgelehnt.

Als Folge davon hat sich der Bundesrechnungshof mit dem gleichen Anliegen an das BMF gewandt. Mit Schreiben vom 16. März 2007, Az. IV A 4 – S 0460-a/07/0004, wurde die Einführung einer Vollverzinsung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer seitens des BMF jedoch ebenfalls abgelehnt.

Aufgrund dessen ist nicht zu erwarten, dass eine erneute Befassung zu einem anderen Ergebnis führen wird.

Es ist der Landesregierung daher nicht möglich, das Ersuchen des Landtags zu erfüllen.

Zu 6.:

Der Oberfinanzdirektion als zuständiger Ansprechpartner für die Fortbildung der Finanzämter stehen grundsätzliche Instrumentarien zur Verfügung:

- Fortbildungsveranstaltungen, in denen allgemeines oder spezielles beziehungsweise aktuelles materielles Recht vermittelt wird;
- Dienstbesprechungen, in denen die aus der Sicht der Finanzämter wichtigen materiellen Fragen erörtert werden;
- Unterstützung der Finanzämter in schwierigen Einzelfällen;
- Präsenz der Oberfinanzdirektion in den Finanzämtern, z.B. Durchführung von Geschäftsbesuchen.

Diese Instrumentarien wurden in der Vergangenheit, wie nachfolgend dargestellt, umfangreich genutzt. Sie sind auch in Zukunft nach den Feststellungen des Rechnungshofs Maßstab und damit Gegenstand des fachlichen Unterstützungskonzepts.

Im Prüfungszeitraum des Rechnungshofs von 1998 bis 2004 wurden zum Beispiel durch die Oberfinanzdirektion folgende fachlichen Maßnahmen durchgeführt:

a) Fortbildungen

- Fortbildungen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen zur Umsetzung der Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes durch das Jahressteuergesetz 1997, insbesondere der §§ 13 a und 19 a ErbStG, einschließlich der Erstellung entsprechender Fortbildungsunterlagen;
- Fortbildungen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen hinsichtlich der Bewertung von Betriebsvermögen und Anteilen;
- Fortbildung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen hinsichtlich der Änderungen zu den Erbschaftsteuer-Richtlinien und Erbschaftsteuer-Hinweisen 2003;
- Fortbildungen hinsichtlich der Bewertung von Betriebsvermögen und Anteilen als Multiplikatorenschulungen bei den Betriebsfinanzämtern, letztmals 2006.

b) Erstellung von Fortbildungsunterlagen

- Zur zutreffenden Umsetzung der Begünstigungen nach §§ 13 a, 19 a und 10 Abs. 6 ErbStG sowohl in materiell-rechtlicher Hinsicht als auch im Verfahren EASY hat der Fachbereich den Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämtern ausgearbeitete Beispielfälle, die sogar programmtechnische Umsetzungen beinhalteten, zur Verfügung gestellt.

- Die Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämter erhalten die jährlichen Fortbildungsunterlagen der Bundesfinanzakademie.

c) Dienstbesprechungen

Seit dem Jahr 2000 werden in regelmäßigen Abständen mit den Finanzämtern Dienstbesprechungen durchgeführt, an denen nicht nur Mitarbeiter, Sachbearbeiter und Sachgebietsleiter, sondern auch Vorsteher beteiligt waren.

In diesen Dienstbesprechungen wurden nicht nur Fragen, die der Fachbereich der OFD thematisierte, sondern insbesondere die von den Finanzämtern selbst als besonders wichtig erachteten Themenbereiche erörtert.

Immer wieder wurden auch gerade die fachlichen Felder angesprochen, die schwerpunktmäßig Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs waren. Das nächste Zusammentreffen mit den Finanzämtern ist Mitte 2007 geplant.

Die genannten Aktivitäten werden auch als Fachkonzept nach den Feststellungen des Rechnungshofs fortgeführt. Verbesserte Fortbildungskonzepte befinden sich bereits im Einsatz und werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Vom 6. bis 10. November 2006 fand erstmalig eine fünftägige Schulung für Beschäftigte der Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen im Bildungszentrum der Oberfinanzdirektion statt. Schulungsinhalte dieser Fortbildungsveranstaltung waren die vom Rechnungshof aufgedeckten Schwerpunktthemen bei der Veranlagung der Erbschaftsteuer. Die Unterlagen dieser Fortbildung sind in FAIR (Datenbank für die Finanzämter) eingestellt und somit allen Bediensteten landesweit zugänglich.

Die Veranstaltung dient weiter als Grundlage für das Konzept einer jährlichen Veranstaltung für neu eingesetzte Bearbeiter in den Erbschaftsteuerstellen. Diese fand erstmals im Mai 2007 statt und ist bereits in den Fortbildungsplan aufgenommen. Neben der Fortbildungsmaßnahme für neu eingesetzte Mitarbeiter ist auch eine Schulung zu bestimmten Schwerpunktthemen geplant, die an Hand von Bedarfsabfragen jährlich festgelegt werden.

Zu 7.:

Im Zeichnungsrechtserlass des Finanzministeriums vom 28. Februar 2006 ist unter TOP 6 der Anlage 2, Blatt 11 das Zeichnungsvorbehaltsrecht für die Sachgebietsleiter im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer geregelt. Danach ist sichergestellt, dass die Sachgebietsleiter die bedeutenden Steuerfälle abschließend zeichnen. Auch die maschinellen Listen zur Überwachung der Vorbehaltsfestsetzungen und der vorläufigen Festsetzungen sind dem zuständigen Sachgebietsleiter zur Überprüfung vorzulegen (vgl. Verfügung der Oberfinanzdirektion vom 31. Juli 2006, Az.: S 0337/3 – St 332). Damit sind die Aufsichts- und Kontrollpflichten der Sachgebietsleiter hinreichend bestimmt.

Sinnvoll wäre es allerdings, diese Pflichten edv-technisch zu unterstützen. Das derzeit in Baden-Württemberg eingesetzte Verfahren EASY bietet diese Möglichkeit nicht. Es ist geplant, für die Erbschaftsteuer auf der Grundlage der derzeit in den Ländern eingesetzten Verfahren ein neues Verfahren in KONSENS zu entwickeln. Spätestens dieses neue Verfahren sollte solche Funktionalitäten bieten. Die Rechnungshofvorschläge werden daher in die betroffenen Gremien eingebracht.

Ergänzend hierzu ist seit mindestens 1973 die Oberfinanzdirektion fachlich durch Geschäftsprüfungen und Geschäftsbesuche regelmäßig in den Finanzämtern präsent. Insbesondere im Prüfungszeitraum des Rechnungshofs von 1998 bis 2004 fanden 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002 Geschäftsbesuche statt.

Dabei waren gerade die vom Rechnungshof schwerpunktmäßig aufgegriffenen Themen, wie z. B. Abbau der Altfälle, zügige Bearbeitung der Großfälle oder der Aufbau einer effektiven Wiedervorlage zur Erreichung dieser Ziele immer wieder behandelt worden.

Seit 2001 wurden im Bereich der Schwerpunktthemen des Rechnungshofs und dort insbesondere zum Thema der zügigen Bearbeitung von Großfällen mit einem

der modernsten derzeit zur Verfügung stehenden Führungsinstrumente schriftlich niedergelegte Zielvereinbarungen mit den Finanzämtern getroffen. Diese wurden nicht nur von den zuständigen Sachgebietsleitern, sondern auch vom jeweiligen Vorsteher persönlich unterzeichnet.

Damit werden sowohl die Sachgebietsleiter als auch die Vorsteher der Finanzämter auf die wichtige fiskalische Bedeutung der Erbschaft- und Schenkungsteuer als Landessteuer und somit auf die damit verbundenen notwendigen Aufsichts- und Kontrollpflichten hingewiesen.

Zu 8.:

Bei einem Vermögensübergang unter Eingehen einer Nutzungs- oder Rentenlast zugunsten des Ehegatten sollen die gesetzlichen Stundungsmöglichkeiten zugunsten einer sofortigen Steuerzahlung eingeschränkt werden.

Der Vorschlag des Rechnungshofs wird unterstützt.

Eine frühere Initiative der Referatsleiter Erbschaftsteuer des Bundes und der Länder scheiterte an der gesetzestechnischen Umsetzung. Zwischenzeitlich ist jedoch ein entsprechender Passus in dem geplanten Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (UntErlG)“ aufgenommen. Unabhängig davon, ob es im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 zur Verfassungswidrigkeit der Bewertung des Grundvermögens und des Betriebsvermögens zu dem mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vorgesehenen sukzessiven Erlass der Erbschaftsteuer für Betriebsvermögen kommen wird, soll aus Sicht des Finanzministeriums an den in § 25 ErbStG vorgesehenen Änderungen festgehalten werden.

Zu 9.:

Weiterentwicklungen und Neuentwicklungen von DV-Verfahren sind unter dem Blickwinkel des Vorhabens KONSENS zu betrachten und zu beplanen.

Es wird daher zu prüfen sein, welche Weiterentwicklungen bereits im Hinblick auf KONSENS noch im bestehenden DV-Verfahren umgesetzt werden können. Eine Verfahrensentwicklung auf eine neue Plattform kann, auch aus Ressourcenkapazitätsgründen, nicht erfolgen.

Für das vom Rechnungshof angesprochene Einzelthema „Bundeseinheitliche Statistik für die Erbschaft- und Schenkungsteuer“ wurde bereits eine Aufgabenanmeldung erstellt und an das Vorhaben KONSENS gerichtet. Eine Rückmeldung liegt noch nicht vor.

Zu 10.:

Die Forderung wird unterstützt.

Mit der Zusammenführung der Personen- und Falldaten der Erb- und Schenkungsfälle auf einem zentralen Server in eine Oracle-Datenbank wurde vor Kurzem die Möglichkeit geschaffen, Maßnahmen mit großem Einsparpotenzial ggf. auch noch in den bestehenden Verfahren umzusetzen.

Aufgrund dessen konnten die Untersuchungen zum Datenaustausch mit den Landesämtern derzeit noch nicht abgeschlossen werden. Das Finanzministerium wird die Umsetzung jedoch weiter forcieren.

Zu 11.:

Die Empfehlung des Rechnungshofs, die Zuständigkeit zweier städtischer Erbschaftsteuerstellen vollständig in den ländlichen Raum zu verlagern und im Rahmen einer solchen Zuständigkeitsverlagerung zudem eine landesweit stärkere Zentralisierung der Erbschaftsteuerstellen in Betracht zu ziehen, wurde im Rahmen einer eingerichteten Arbeitsgruppe intensiv geprüft.

Zur Verlagerung von Erbschaftsteuerstellen kommen grundsätzlich zwei Handlungsoptionen in Betracht, die es zu bewerten gilt: Die Verlagerung an einen Standort einer bereits bestehenden Erbschaftsteuerstelle, oder die Übertragung der Zuständigkeit auf ein Finanzamt im ländlichen Raum, welches derzeit noch nicht über eine Erbschaftsteuerstelle verfügt.

Eine Verlagerung auf ein Finanzamt im ländlichen Raum ohne Erbschaftsteuerstelle wäre nicht wirtschaftlich, da vor Ort neues Personal gewonnen werden und spezielles Fachwissen erst wieder aufgebaut werden müsste. Dies bindet Zeit und Ressourcen, welche für die Bearbeitung der Erbschaft- und Schenkungssteuerfälle fehlen würden, wodurch Bearbeitungsrückstände auftreten würden und Steuerausfälle zu befürchten wären. Derartige Verlagerungen sind abzulehnen, da den aufgeführten Nachteilen keine erkennbaren Vorteile gegenüberstehen. Insbesondere geht mit einer Verlagerung in den ländlichen Raum nicht zwangsläufig eine Verbesserung der Arbeitsqualität einher. So hat der Rechnungshof im Rahmen seiner Untersuchungen die höchste Beanstandungsquote bei einem Finanzamt im ländlichen Raum festgestellt.

Anders stellt sich die Sachlage bei einer Verlagerung zu einer bereits bestehenden Erbschaftsteuerstelle und der damit einhergehenden – auch vom Rechnungshof empfohlenen – Konzentration der Erbschaftsteuerstellen dar. Die Einarbeitung des Personals bei einer bereits bestehenden Erbschaftsteuerstelle ist aufgrund des möglichen Know-how Transfers vor Ort wesentlich erleichtert. Der erforderliche Zeit- und Ressourceneinsatz für die Verlagerungsarbeiten wird reduziert, gleichzeitig können gegebenenfalls etwaige Synergieeffekte bei einer Konzentration der Erbschaftsteuerstellen erzielt werden.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Bewertung hat das Finanzministerium die Verlagerung der Zuständigkeit der Erbschaftsteuerstellen bei den Finanzämtern Karlsruhe-Durlach und Stuttgart-Körperschaften geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Ausgangssituation bei beiden Erbschaftsteuerstellen unterschiedlich ist. Das Finanzamt Karlsruhe-Durlach bezieht sein Personal bereits derzeit überwiegend aus dem ländlichen Umfeld. Es hat nach den Feststellungen des Rechnungshofs eine vergleichsweise geringe Beanstandungsquote und wird vom Rechnungshof wegen des erfolgreichen Abbaus von Bearbeitungsrückständen trotz des zum Zeitpunkt der Rechnungshof-Untersuchung vorhandenen Personalfehllbestandes ausdrücklich gelobt. Zwischenzeitlich wurde die Personal-Ist-Besetzung der Soll-Vorgabe angepasst, das Finanzamt testet zudem seit Mitte 2006 als Pilotamt neue Arbeitsformen bei der Bearbeitung der Erbschaftsteuer (größere Einheiten, Teamarbeit). Mit Blick auf diese Sachlage ist es nicht geboten, die Zuständigkeit der Erbschaftsteuerstelle vom Finanzamt Karlsruhe-Durlach weg zu verlagern, da hierdurch die beschriebene, positive Entwicklung gefährdet würde.

Eine Verlagerung der Zuständigkeiten der Erbschaftsteuerstelle beim Finanzamt Stuttgart-Körperschaften könnte hingegen die beschriebenen positiven Effekte einer Konzentration der Erbschaftsteuerstellen mit sich bringen und gleichzeitig die bestehenden, überdurchschnittlichen Qualitätsmängel beheben. Das Finanzministerium beabsichtigt daher, die Zuständigkeiten der Erbschaftsteuerstelle des Finanzamts Stuttgart-Körperschaften auf das Finanzamt Tauberbischofsheim (Außenstelle Bad Mergentheim) zu verlagern und hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe gebeten, mit den Detailplanungen hierzu zu beginnen. Ein konkreter Umsetzungszeitpunkt lässt sich derzeit noch nicht festlegen.

Neben der beschriebenen Maßnahme bezüglich des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften wird derzeit die Erbschaftsteuerstelle des Finanzamtes Freiburg-Land finanzamtsintern an den Standort der Außenstelle in Titisee-Neustadt verlagert. Mit der Verlagerung wurde bereits begonnen, sie wird voraussichtlich Ende 2008 abgeschlossen. Weitere Verlagerungsmaßnahmen sind aus den oben aufgeführten Gründen aus derzeitiger Sicht nicht sinnvoll.

Zu 12.:

Die materiell-rechtlichen Aufgriffsthemen des Rechnungshofs werden durch die Oberfinanzdirektion zukünftig in Dienstbesprechungen mit den Sachgebietsleitern thematisiert und ergänzend in schriftlichen Anweisungen umgesetzt.

So wurden die Bewertungsstellen des Landes bereits mit OFD-Verfügung vom 7. November 2005, Az. S 3014c A – St 434, auf die besonderen Problembereiche gezielt hingewiesen.

Ergänzend wurden seitens der Oberfinanzdirektion fünftägige Einführungslehrgänge für neu in den Grundstückswertstellen eingesetzte Sachgebietsleiter(innen), Sachbearbeiter(innen) und Mitarbeiter(innen) veranstaltet. Das Fortbildungskonzept wird insoweit laufend fortgeführt und weiterentwickelt.

Für weitere Maßnahmen sind die umfangreichen substanziellen Änderungen bei der Bedarfsbewertung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuer vom 7. November 2006 abzuwarten.

Zu 13.:

Gem. § 147 BewG werden für typische Industriebauten die Steuerbilanzwerte übernommen, im Gegensatz zum allgemein üblichen Ertragswertverfahren (i. d. R. höher als der Steuerbilanzwert). Der Rechnungshof sieht unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung die Notwendigkeit einer Bundesratsinitiative der Landesregierung zur Durchsetzung einer gleichmäßigen Besteuerung aller Grundstücke.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 ist der Gesetzgeber aufgefordert, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 u. a. die Bewertung des Grundvermögens auf eine neue Grundlage zu stellen. Ziel muss es sein, das Grundvermögen mit einem Wert in der Nähe des Verkehrswerts zu erfassen. Mit der Neuregelung der Bewertungsvorschriften befasst sich bereits eine Arbeitsgruppe, der das Finanzministerium angehört. Die vom Rechnungshof aufgezeigten Problemfälle sollen dabei in die weiteren Überlegungen einbezogen werden.